Pflegekasse

der hkk

Satzung

vom 1. Januar 2008

Stand: 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Rechtsstellung	1
§ 2	Sitz und Geschäftsgebiet	1
§ 3	Aufgabenstellung	1
§ 4	Verwaltungsrat	
§ 5	Vorstand	
§ 6	Widerspruchsausschüsse	
§ 7	(zur Zeit nicht besetzt)	
§ 8	Entschädigung der Organmitglieder	
§ 9	Kreis der versicherten Personen	
§ 10	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
§ 11	Leistungen	
§ 11a	Zusatzversicherungen	
§ 12	Leistungsausschluss	
§ 13	Beiträge	
§ 14	Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung	
§ 15	Art der Bekanntmachung	
§ 16	Inkrafttreten	

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Pflegekasse führt die Bezeichnung Pflegekasse der hkk. Sie wird nachfolgend hkk-Pflegekasse genannt.
- (2) Die hkk-Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Sitz und Geschäftsgebiet

- (1) Sitz der hkk-Pflegekasse ist der Sitz der hkk.
- (2) Das Geschäftsgebiet der hkk-Pflegekasse ist das Geschäftsgebiet der hkk.
- (3) Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Bremen.

§ 3

Aufgabenstellung

Die hkk-Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 4

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat der hkk-Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Für Aufgaben, Beschlussfähigkeit, schriftliche Abstimmungsverfahren und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

§ 5

Vorstand

- 1 -

Vorstand der hkk-Pflegekasse ist der Vorstand der hkk (§ 46 Abs. 2 SGB XI). Für Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Vertretungsbefugnis gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

Stand: 01.01.2008

Widerspruchsausschüsse

- (1) Die Widerspruchsausschüsse der hkk nehmen für die hkk-Pflegekasse die Aufgaben der Widerspruchsausschüsse als Widerspruchsausschuss nach § 85 SGG wahr.
- (2) Im Übrigen gelten für die Widerspruchsausschüsse der hkk-Pflegekasse sowie ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder die betreffenden Satzungsbestimmungen und die Geschäftsordnung der hkk in der jeweiligen Fassung.

§ 7

(zur Zeit unbesetzt)

§ 8

Entschädigung der Organmitglieder

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung der hkk sowie der dazu erlassenen Entschädigungsregelung.

Kreis der versicherten Personen

- (1) Mitglieder der hkk-Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der hkk, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
- (2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
 - nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - 2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen.
 - 4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - 5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - 6. in das Dienstverhältnis einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind
 - und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 oder 3 SGB XI gewählt haben oder die hkk mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.
- (3) Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach der Maßgabe dieser Vorschrift versichert.
- (4) Versichert sind die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn die hkk für sie die Familienversicherung nach § 10 SGB V durchführt sowie die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Absatz 2 gemäß des § 25 SGB XI.

Stand: 01.01.2019 - 3 -

(5) Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

§ 10

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen der §§ 20 oder 21 SGB XI vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Versicherungspflichtigen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder 21 SGB XI entfallen, sofern sie nicht nach § 49 Abs. 2 SGB XI fortbestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten schließt sich unmittelbar an das Ende der Versicherungspflicht an.
- (4) Die Mitgliedschaft der Weiterversicherten endet unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 SGB XI.

§ 11

Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11a

Zusatzversicherungen

Die hkk vermittelt ihren Versicherten im Rahmen des § 47 Abs. 2 SGB XI den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungsverträge mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

Stand: 01.01.2019 - 4 -

§ 12

Leistungsausschluss

Für den Leistungsausschluss gilt § 33 a SGB XI in Verbindung mit § 30 der Satzung der hkk entsprechend.

§ 13

Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Jahresrechnung, Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Es gelten die Satzungsbestimmungen der hkk entsprechend.

§ 15

Art der Bekanntmachung

Für die Bekanntmachung der hkk-Pflegekasse gelten die betreffenden Satzungsbestimmungen der hkk.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Stand: 01.01.2019 - 5 -